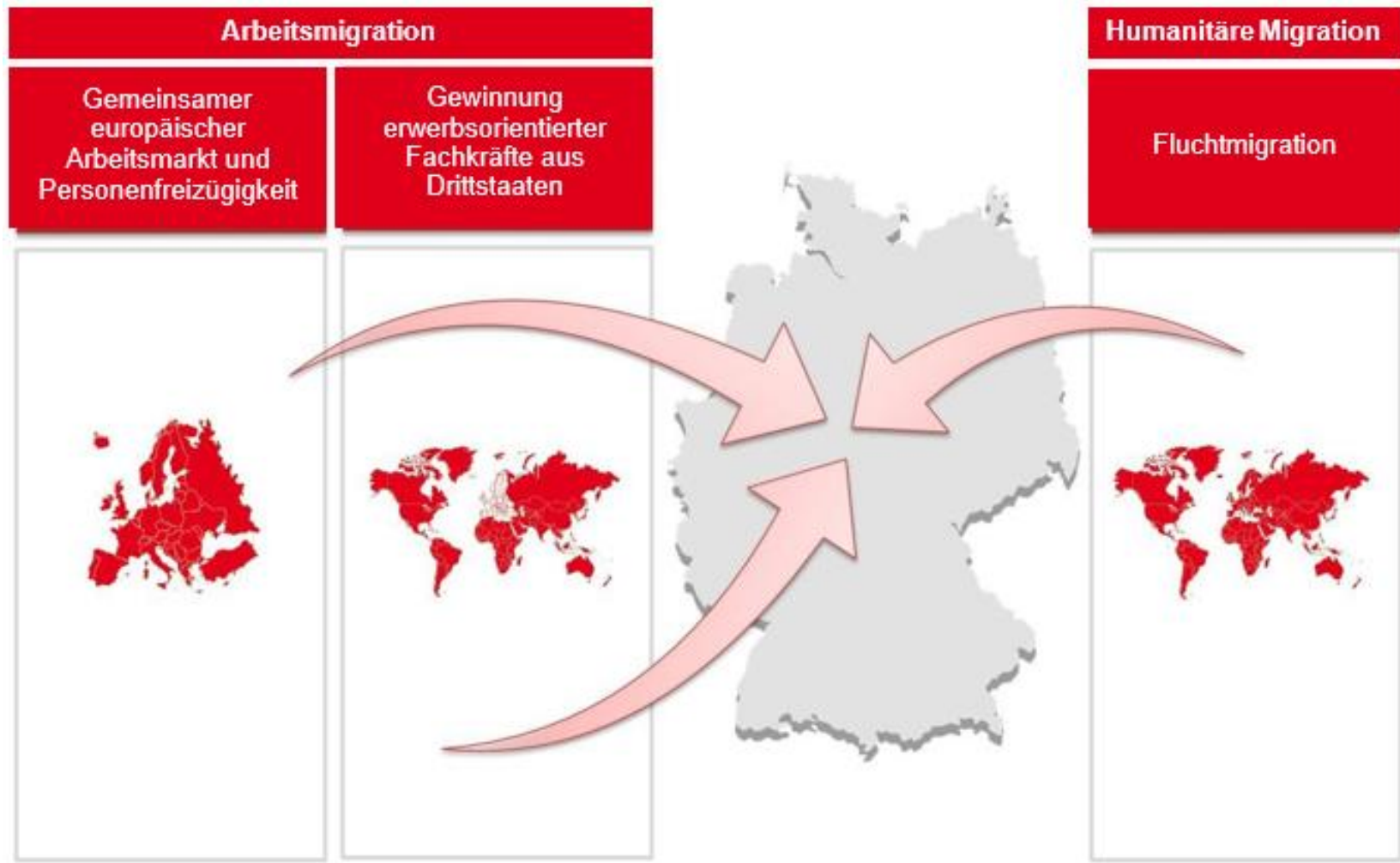


# Neue Wege der Fachkräftegewinnung



# Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz regelt die Arbeitsmigration von Fachkräften aus Drittstaaten!



\*nicht einbezogen ist hier Sekundärmigration z.B. im Rahmen der Familienzusammenführung

# Das notwendige Zusammenspiel bei der Fachkräfteeinwanderung



# Eine einfache Grundregel und vier Ausnahmen bestimmen das FEG: die fünf Zuwanderungswege



## Was Fachkräfte aus Drittstaaten brauchen

- 1 – Einen Arbeitsplatz in Deutschland und  
– die Vollanerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses

Diese Vollanerkennung ist aus dem Ausland oft schwierig zu erlangen – deswegen gibt es folgende **vier Ausnahmen\***:

Menschen mit einem anerkannten Abschluss können ohne Arbeitsplatz einreisen und sechs Monate nach einer Arbeit suchen (Voraussetzung: notwendige deutsche Sprachkenntnisse und Lebensunterhaltssicherung)

2

Wenn die BA eine Vermittlungsab-sprache mit einer BA-Partnerver-waltung getroffen hat, können Menschen einreisen, um ein Anerkennungsverfahren ( $\leq 3$  Jahre) durchzuführen; eine fachähnliche Nebenbeschäftigung ist währenddessen erlaubt

5

Für bestimmte IT-Berufe genügt eine einschlägige Berufserfahrung

3

4

Einreise mit Teilanerkennung zur Durchführung einer Qualifizierung mit dem Ziel der Vollanerkennung

\*Zuwandernde über 45 müssen neben einem Arbeitsvertrag auch ein bestimmtes Gehalt vorweisen, ähnlich wie bei der Blauen Karte EU

# Vermittlungsabsprachen zur Beschleunigung der Beschäftigungsaufnahme von Fachkräften



## Fachkräfte- einwanderungsgesetz

Beantragung der Gleichwertigkeitsprüfung muss aus dem Ausland bereits erfolgt sein

Lange Anerkennungsprozesse (Wartezeit bis zu 4 Monaten plus Verfahrensdauer)\*

\* Konkrete Verfahrensausgestaltung zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens kann derzeit noch nicht beurteilt werden

## Neue Vermittlungsabsprachen (geplant)

+ Internationale Partner

Einreise ohne vorliegenden Gleichwertigkeitsbescheid und Beantragung/Durchführung des Anerkennungsverfahrens\*



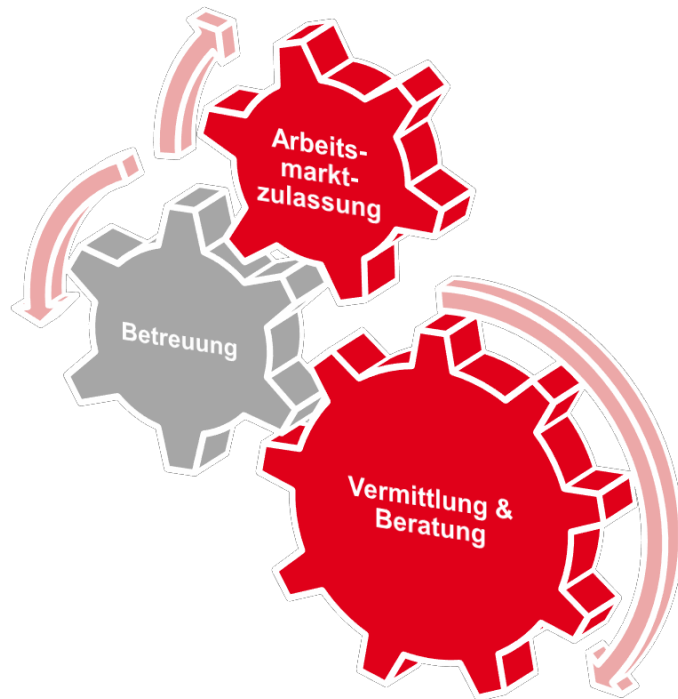
Beschleunigung des Einreiseprozesses und spürbare Verkürzung der Zeit zwischen Rekrutierung und Beschäftigungsaufnahme

Neu:

Aufenthalt von bis zu drei Jahren für Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation wird ermöglicht



# Das Leistungsangebot der Bundesagentur für Arbeit für internationale Fachkräfte und Unternehmen in Deutschland



- Informationen und Beratung durch das **Virtuelle Welcome Center der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)**
- Ansprechpartner für einwanderungsinteressierte Fachkräfte: **Internationaler Personalservice (IPS) der ZAV**
- Ansprechpartner für Arbeitgeber: **Arbeitgeberservices (AG-S)**
- **Gemeinsam** eröffnen AG-S und IPS damit **alternative Stellenbesetzungsstrategien** für Unternehmen
- Prüfung von Beschäftigungsbedingungen im Rahmen der **Arbeitsmarktzulassung**
- Begleitung von Fachkräften im Ausland durch die **Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung** (ab Februar 2020)

# Was umfasst konkret das Dienstleistungsangebot der Servicestelle Berufsanerkennung?

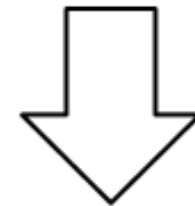
Bei Bedarf **Begleitung** durch das weitere Anerkennungsverfahren

Zusammenstellung / **Vorabprüfung** der Unterlagen

**Elektr. Weiterleitung** der Unterlagen an die zuständige Anerkennungsstelle

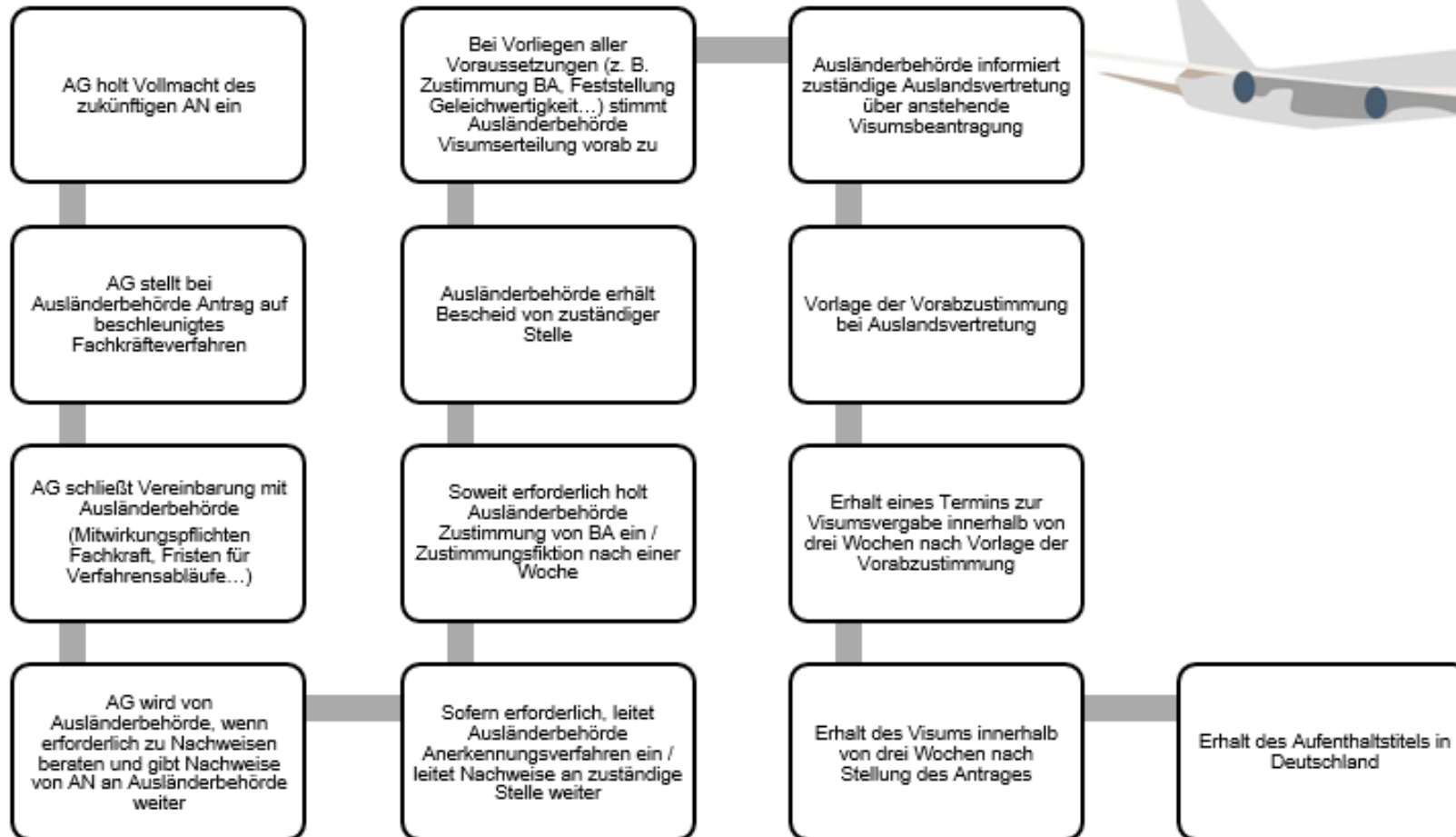
Beratung zu **aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen**

Vertiefte **Einzelfallberatung** vor Antragstellung



**Verweisberatung** an lokale Beratungsstrukturen

# Wie funktioniert das beschleunigte Verfahren?





# Die möglichen Zuwanderungswege zur Fachkräftegewinnung nach dem FEG

Regel mit den vier Ausnahmen	Zuwanderungsweg	Ziel	Einreise nach AufenthG	Maximale Aufenthaltsdauer	Erforderliche Sprachkenntnisse	Zulässige Beschäftigung
Regel	Arbeitsplatz (qualifizierte Beschäftigung) und Vollanerkennung	sofortige Arbeitsaufnahme	§ 18a	4 Jahre	abhängig vom Anerkennungsverfahren	
1.	Vollanerkennung und Einreise zur Arbeitsplatzsuche	Arbeitsplatzsuche	§ 20 Abs. 1	6 Monate	Mindestens B1	Probebeschäftigung von max. 10 Stunden pro Woche
2.	Vermittlungsabsprache	Einreise zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens	§ 16d Abs. 4	36 Monate	In der Regel A2	10 Stunden pro Woche / darüberhinausgehende Beschäftigung im Kontext der angestrebten Fachkrafttätigkeit möglich
3.	IT-Berufe mit berufspraktischen Kenntnissen	sofortige Arbeitsaufnahme	§ 19c Absatz 2 / § 6 BeschV	4 Jahre	Mindestens B1 (Im Einzelfall auch ohne Kenntnisse)	
4.	Teilanerkennung mit Maßnahmezusage	Einreise zur Durchführung einer Qualifizierung mit dem Ziel der Vollanerkennung	§ 16d Abs. 1 oder Abs. 3	24 Monate	Mindestens A2	10 Stunden pro Woche / darüberhinausgehende Beschäftigung möglich
	Einreise zur Ausbildungsplatzsuche	Ausbildungsplatzsuche	§ 17	6 Monate	Voraussetzungen: 25. Lebensjahr nicht vollendet, Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder HZB für D oder Herkunftsland, Sprachkenntnisse mind. B2, Sicherung des Lebensunterhalts.	

\*Zuwandernde über 45 müssen neben einem Arbeitsvertrag auch ein bestimmtes Gehalt vorweisen, ähnlich wie bei der Blauen Karte EU.

# Begriffserklärungen: Vermittlungsabsprachen

Fachkräfte können über Vermittlungsabsprachen nach Deutschland kommen und das komplette Anerkennungsverfahren im Inland durchführen.



- Vermittlungsabsprachen sind Absprachen zwischen der BA und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über die Auswahl und Vermittlung von Fachkräften und die Durchführung des „Anerkennungsverfahrens“.
- Vermittlungsabsprachen werden über Bedarfsanalysen nach Fachkräftebedarf ausgewählt
- Derzeit werden in folgenden Berufen Fachkräftebedarfe gesehen: Metall- und Elektroberufe sowie Bauberufen, sowie Ingenieurs-, IT- und Gesundheitsberufe.
- Vorbild: Triple Win
- Vermittlungsabsprachen werden zentral getroffen und sind aktuell noch in Vorbereitung.

# Begriffserklärung: beschleunigtes Fachkräfteverfahren

## Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

- Ziel: beschleunigte Zuwanderung von Fachkräften
- Kostenpflichtig (411 Euro)
- Künftiger Arbeitgeber wird in „Vertretung“ für die/den AN tätig und schließt Vereinbarung mit der Ausländerbehörde (ABH)
- ABH berät AG zu Verfahren (z. B. Anerkennung)
- ABH koordiniert und organisiert notwendige Zustimmungen anderer Behörden (z. B. Anerkennungsverfahren und Visumsverfahren)
- Es gelten verkürzte Fristen
  - 1 Woche für Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
  - 2 Monate für Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation
  - Visumtermin binnen 3 Wochen nach Vorlage der Zustimmung der ABH durch die Fachkraft
  - Visumbearbeitung in der Regel binnen 3 Wochen ab Visumantrag



# Begriffserklärung: Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)

Die ZSBA ist eine zentrale Anlaufstellen für Anerkennungssuchende aus dem Ausland und nimmt dabei folgende Aufgaben wahr:



Vertiefte Einzelfallberatung vor  
Antragstellung



Zusammenstellung / Durchsicht der  
Unterlagen vorab



Weiterleitung der Unterlagen an die  
zuständige Anerkennungsstelle



Bei Bedarf Begleitung durch das  
weitere Anerkennungsverfahren



Beratung berücksichtigt  
aufenthaltsrechtliche Bedingungen



Verweisberatung für weitere Schritte

## Die Servicestelle:

- ergänzt bestehende Beratungsangebote.
- agiert im Sinne eines „Second-Level-Supports“. Erstinformationen werden wie bisher z. B. über die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ gegeben.
- leitet ausländische Fachkräfte durch das Anerkennungsverfahren und entlastet zuständige Stellen.
- unterstützt Personen bei der Orientierung am Arbeitsmarkt und der Wahl einer Region in Deutschland.
- ist ein unverbindliches Angebot und es besteht keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme.

# Antworten zu Ihren Fragen

**Wo findet man die beruflichen Anerkennungsstellen?**

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/>

**Wie kontaktiert man die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung?**

[zav@arbeitsagentur.de](mailto:zav@arbeitsagentur.de) oder [recognition@arbeitsagentur.de](mailto:recognition@arbeitsagentur.de)

**An wen sind die Kosten für das beschleunigtes Fachkräfteverfahren zu entrichten?**

An die jeweils zuständige Ausländerbehörde

**Bei späteren Fragen und Anliegen, wenden Sie sich für eine Terminvereinbarung an folgendes Postfach:**

[Dessau-Rosslau-Wittenberg.Migration@arbeitsagentur.de](mailto:Dessau-Rosslau-Wittenberg.Migration@arbeitsagentur.de)